

Sybilla Kölbener /Raselli  
Pagnoncini  
7746 Le Prese

Tag der Frau, 8. März 2010

Sehr geehrter Herr Theus

Wir haben Kenntnis erhalten von ihrem Brief vom 20. Februar, den sie den Landwirten in ihrer Gegend zustellten, die ihre Tiere auf gebührenpflichtigen Antrag hin von der Blauzungimpfung befreit haben.

Darin drücken sie ihre tierärztliche Meinung aus. Es ist aber ganz klar, dass solche Schreiben nur zur Verwirrung und Verunsicherung führen. Das sollte verhindert werden. Wir haben geprüft, ob das Schreiben in strafrechtlicher Hinsicht legal ist, um sie, Herr Theus, ev. gestützt auf die strafrechtlichen Bestimmungen zu rügen. Unser Anwalt hat uns mitgeteilt, dass ihr Schreiben knapp daran vorbeigeht! Denjenigen Tierhaltern, die ihren Brief aber bekamen, kann gesagt werden, dass das Schreiben typisch ist. Die Tierärzte erzielen mit der Impfung mit wenig Aufwand auf rasche Weise ein gutes Einkommen. Das sagt eigentlich alles aus und wir werden alles unternehmen, dass die Betroffenen davon Kenntnis erhalten!

Die Gefahr einer Ansteckung mit dem Blauzungenvirus ist verschwindend gering. Seit 1991 wurden in GR drei, schweizweit 34 Tiere positiv getestet, wir betonen: getestet! und erst nach der Impfung gab es in LU sechs Todesfälle! Im Jahr 2009 hat es keinen einzigen Todesfall wegen Blauzungenkrankheit gegeben. Die Impfung ist folglich überhaupt nicht angezeigt. Das sind die Fakten. Auf Panikmache können sie darum getrost verzichten! Schliesslich wurde aus diesem Grund auch das Obligatorium eingeschränkt und Ausnahmen eingeräumt.

Zum Risiko, dass alle Tiere auf einer Alp gesperrt würden, falls die Krankheit ausbrechen würde, wie sie, Herr Theus betonen, ist folgendes festzuhalten: Zitat, Adrian Koller RA:

"Gemäss Art. 239 f der Tierseuchenverordnung kann der Kantonstierarzt bei Feststellung der Blauzungenkrankheit die einfache Sperre 1. Grades über den verseuchten Bestand verhängen. Dies bedeutet, dass er dann die Sperre über die Tiere auf der Alp verhängen kann. Mit anderen Worten wären dann **die Tiere auf der Alp gesperrt**. Dies dürfte aber keine Rolle spielen, da die Tiere auf der Alp ja ohnehin unter sich bleiben. Es ist keineswegs notwendig, dass dann alle Tiere die Alp verlassen und auf ihre Bauernhöfe zurück müssen. Dort würde ja die Gefahr bestehen, dass eine weitere Ausbreitung erfolgen könnte. Meiner Auffassung nach müssten die Tiere dann auf der Alp verbleiben bis die Krankheiten abgeklungen sind. Sollte ein Tierhalter sein nicht angestecktes Tier von der Alp nehmen wollen, so hat er die Möglichkeit durch einen Bluttest allenfalls nachzuweisen, dass sein Tier nicht angesteckt worden ist. In diesem Falle wäre eine Sperre nicht verhältnismässig und nicht gerechtfertigt. Diese Regelung gilt für die gesamte Schweiz und nicht nur für den Kanton Graubünden. Folglich gibt es keinen Grund für die Bündner Bauern Angst zu haben, da die anderen Landwirte in anderen Kantonen scheinbar diese Angst nicht teilen. Meiner Auffassung nach wird hier tatsächlich Panik gemacht. In Deutschland und Österreich sind die Impfungen vollkommen freiwillig. Es ist unwahrscheinlich, dass die Blauzungenkrankheit im Kanton Graubünden sich ausbreiten wird, nur weil dort einige Tierhalter ihre Tiere nicht impfen. Die Impfung soll ja die Immunität gegen die Blauzungenkrankheit bewirken. Folglich besteht überhaupt kein Anlass zur Angst, dass ganze Bestände auf den Alpen angesteckt werden." (Zitatende)

Sie sehen also, Herr Theus, es kann nur gut sein, wenn sie fair bleiben und auch die überzeugten Nichtimpfer guten Mutes in ihrem Entscheid respektieren und auf Angstmacherei verzichten. Wir unterstützen die mündigen, selbständig-denkenden Landwirte in diesem Kanton und grüssen sie freundlich

Für den Vorstand:

Sybilla Kölbener /Raselli  
Biohof Pagnoncini  
7746 Le Prese

Kopie an: Herrn Dr. Rolf Hanimann, Kantonstierarzt, Planaterrastr.11, 7001 Chur  
Herrn Hansjörg Trachsel, Regierungsrat, Reichsgasse 35, 7001 Chur

